

Synopse der Richtlinien des Jugendgemeinderates

Alte Fassung vom 06.05.2021	Entwurf vom 14.11.2024	Anmerkung/Erklärung
<p>Titel Richtlinien zur Errichtung eines Jugendgemeinderates der Stadt Crailsheim</p>	<p>Titel Richtlinien des Jugendgemeinderates der Stadt Crailsheim</p>	<p>Titel angepasst, da es in den Richtlinien nicht nur um die Errichtung, sondern auch um die regelmäßigen Abläufe während der Amtszeit geht</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Deckblatt, Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Deckblatt neu eingefügt, Inhaltsverzeichnis von der letzten auf die zweite Seite verlegt</p>
<p>§3 Ziel Es wird als notwendig angesehen, dass sich die Jugendlichen öffentlich engagieren können und ihre Anregungen, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbringen. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein soll hierbei gefördert werden. Der Jugendgemeinderat weckt und fördert das Interesse und Engagement anderer Jugendlicher an seiner Arbeit. Dies geschieht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>§1 Ziel Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Dafür wird in der Stadt Crailsheim ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, bei allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten in der Stadt mitzuwirken und die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates dürfen und sollen ihre Anregungen, Wünsche, Fragen und Kritik in die kommunalpolitische Diskussion vor Ort einbringen. So erhalten sie Einblick in die Abläufe der Kommunalpolitik und können an den Entscheidungen mitwirken. Dadurch soll das Interesse von Jugendlichen an der Politik geweckt sowie das gesellschaftliche Engagement und Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Auch der Jugendgemeinderat weckt und fördert das Interesse und Engagement anderer Jugendlicher an seiner Arbeit. Dies geschieht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>ehem. §3 Ziel auf die erste Position verlegt und Absatz 1 erweitert</p>
<p>§2 Rechte, Pflichten und Aufgaben Der Jugendgemeinderat hat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht in jugendrele-</p>	<p>§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit, wie z. B. Fragen der</p>	<p>Reihenfolge Absätze 1 und 2 getauscht</p>

<p>vanten Angelegenheiten der Stadt, soweit Gründe des Datenschutzes oder sonstige Geheimhaltungsvorschriften diesem nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit, wie z. B. Fragen der Städteplanung, der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Sports, der Freizeit und der Umwelt. Die zu behandelnden Punkte sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen.</p> <p>Die Stadtverwaltung bringt die aktuellen Themen zur frühzeitigen Beratung im Jugendgemeinderat ein.</p> <p>Der Jugendgemeinderat hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugend, dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten und diesen durch seinen Vertreter persönlich begründen zu lassen.</p> <p>Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Pflicht, Jugendliche anzuhören, sich mit deren Anliegen zu befassen und über ihre Arbeit sowie über die Verwendung der dem Jugendgemeinderat überlassenen Finanzmittel Rechenschaft abzulegen.</p> <p>Sind bei einem Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand des Jugendgemeinderates persönliche Interessen eines Mitgliedes berührt, so darf es an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.</p> <p>Dem Jugendgemeinderat wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget zur freien Verfügung gestellt werden</p>	<p>Stadtplanung, der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Sports, der Freizeit und der Umwelt. Die zu behandelnden Punkte sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen.</p> <p>Der Jugendgemeinderat hat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht in allen jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt, soweit Gründe des Datenschutzes oder sonstige Geheimhaltungsvorschriften diesem nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Jugendgemeinderat hat das Recht, dem Gemeinderat in Angelegenheiten der Jugend Anträge zu unterbreiten und diese in der Sitzung durch ein Mitglied persönlich begründen zu lassen.</p> <p>Die Stadtverwaltung bringt aktuelle Themen zur frühzeitigen Beratung im Jugendgemeinderat ein.</p> <p>Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und partei-neutral wahrzunehmen. Sie haben die Pflicht, Jugendliche anzuhören, sich mit deren Anliegen zu befassen und über ihre Arbeit sowie über die Verwendung der dem Jugendgemeinderat überlassenen Finanzmittel Rechenschaft abzulegen.</p> <p>Dem Jugendgemeinderat wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget zur Verfügung gestellt, die Höhe des Budgets wird im Haushaltsplan festgelegt. Die Mittel sind für die Selbstorganisation sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen zu verwenden.</p> <p>Alle Mitglieder verpflichten sich zu Beginn der Amtszeit schriftlich, den vom Gremium selbst aufgestellten Verhaltenskodex einzuhalten.</p>	<p>Reihenfolge Absätze 3 und 4 getauscht</p> <p>Aufnahme der Parteienneutralität</p> <p>ehem. Absatz 7 vorgezogen auf Position 6. Verwendung des Budgets konkretisiert</p> <p>Verhaltenskodex neu seit Amtszeit 2024-2026</p>
---	---	---

	<p>Der Jugendgemeinderat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Ergänzend gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.</p> <p>Sind bei einem Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand des Jugendgemeinderates persönliche Interessen eines Mitgliedes berührt, so darf es an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.</p> <p>Rechte und Pflichten, die sich aus dem Ehrenamt eines Gemeinderates ergeben, gelten auch sinngemäß für den Jugendgemeinderat. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verpflichtet alle gewählten Jugendlichen bei der konstituierenden Sitzung auf deren Einhaltung.</p>	<p>neu</p> <p>verlegt von §25; inhaltlich geht es um Rechte und Pflichten, darum Zuordnung zu §2</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>Dem Jugendgemeinderat gehören ohne Rücksicht auf ihre Nationalität 14 Jugendliche zwischen dem vollendetem 14. und 19. Lebensjahr und der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewählt.</p> <p>Mitglieder des Jugendgemeinderates, welche im Laufe der Amtszeit das 19. Lebensjahr vollenden, scheiden erst zum Ende der allgemeinen Amtszeit des Jugendgemeinderates aus.</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Dem Jugendgemeinderat gehören ohne Rücksicht auf ihre Nationalität 14 stimmberechtigte Jugendliche zwischen dem vollendetem 14. und 19. Lebensjahr (d. h. vom Tag des 14. Geburtstags bis zum Tag vor dem 19. Geburtstag) an, ebenso die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. eine beauftragte Mitarbeiterin oder ein beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung.</p> <p>Mitglieder des Jugendgemeinderates, welche im Laufe der Amtszeit das 19. Lebensjahr vollenden, scheiden erst zum Ende der allgemeinen Amtszeit aus dem Gremium aus.</p> <p>Innerhalb des Gremiums können dauerhafte oder befristete Ausschüsse (Arbeitsgruppen) gebildet werden, die außerhalb der Sitzungen an den</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>neu, wurde in der Amtszeit 2022-2024 eingeführt und soll auch in den Richtlinien stehen</p>

	<p>Projekten weiterarbeiten. Die Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse bleibt dem Jugendgemeinderat selbst überlassen. Die Ausschüsse dürfen Themen nur vorbereiten und müssen ihre Planung in der Sitzung dem gesamten Gremium vorstellen. Vor einer Umsetzung werden die weiteren Schritte immer gemeinsam beschlossen.</p>	
<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>Dem Jugendgemeinderat gehören ohne Rücksicht auf ihre Nationalität 14 Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 19. Lebensjahr und der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewählt. [...]</p>	<p>§ 4 Besetzung der Ämter</p> <p>Der Jugendgemeinderat bestimmt einen ersten und einen zweiten Vorsitz, eine Schriftführung und Stellvertretung sowie eine Kassierin oder einen Kassier. Außerdem wird jeweils ein Gremiumsmitglied mit der Betreuung von E-Mail-Kommunikation und Social Media beauftragt.</p> <p>Die Ämter werden frühestens zu Beginn der zweiten und spätestens zum Ende der dritten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung durch eine Wahl aus der Mitte des Gremiums besetzt.</p> <p>Gewählt ist, wer die qualifizierte Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Vorgabe im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Liegt nun Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.</p> <p>Bis zur Wahl übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Festlegung der Tagesordnung, die Sitzungsmoderation und die Schriftführung.</p> <p>Um während der Amtszeit einen Wechsel herbeizuführen, muss die Neubesetzung eines Amtes vom Gremium beantragt und mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Grundsätzlich müssen</p>	<p>bisher war nur ein Satz über den Vorsitz, in den Richtlinien enthalten, die anderen Ämter und das grundsätzliche Vorgehen bei der Besetzung/Wahl fehlen. Darum ist der gesamte Paragraph neu, die Abläufe wurden vom JGR vorgeschlagen. Großes Anliegen ist auch, einen ersten und zweiten Vorsitzenden statt eines Stellvertreters einzuführen, damit es eine Doppelspitze gibt und niemand mit der Aufgabe allein ist.</p>

	alle Amtsinhabenden nach einem Jahr durch einfache Abstimmung im Amt bestätigt werden.	
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Bei der Stadt Crailsheim wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Voraussetzung ist hierfür, dass sich mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird ein Jugendgemeinderat nicht gebildet.</p>	<p>§ 7 Voraussetzungen</p> <p>Die Wahl kann nur dann stattfinden, wenn mindestens 14 gültige Bewerbungen eingehen und sich mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen.</p> <p>Wird die notwendige Anzahl an Bewerbungen oder die erforderliche Höhe der Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird der neue Jugendgemeinderat nicht gebildet. In diesem Fall wird innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung des Nichterreichens der Voraussetzungen der Zeitplan für einen weiteren Wahlversuch in den Gemeinderat eingebracht.</p> <p>Sollte bei der wiederholten Wahl erneut die erforderliche Anzahl der Bewerbungen oder die Wahlbeteiligung nicht erreicht werden, entscheidet der Gemeinderat über das weitere Vorgehen.</p>	<p>Inhaltlich handelt es sich beim ehem. §1 um die erforderliche Wahlbeteiligung, ohne deren Erreichen kein Gremium zustande kommt. Darum verschoben und geändert zu §7 „Voraussetzungen“. Außerdem kommt auch kein Gremium zustande, wenn die Anzahl der Bewerbungen nicht erreicht wird, diese bestehende Regel ist bisher auch nicht in den Richtlinien enthalten.</p> <p>Das Vorgehen nach einer gescheiterten Wahl ist bisher nicht geregelt. Durch eine Festlegung ist ein schnelleres Reagieren im Bezug auf die Neuwahl möglich und es muss nicht nach jeder Wahl geprüft werden, welche Optionen es gibt.</p>
<p>§ 11 Wahllokale</p> <p>Zur Stimmabgabe werden Wahlurnen in den Schulen und im Rathaus aufgestellt.</p>	<p>§ 12 Wahllokale</p> <p>Zur Stimmabgabe werden an den Werktagen abwechselnd in den Schulen sowie am Samstag im Rathaus Wahlurnen aufgestellt. Die Termine werden den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt.</p>	Konkretisierung
<p>§ 13 Bewerbungen</p> <p>Die Wahl des Jugendgemeinderates hat der Oberbürgermeister spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen.</p>	<p>§ 14 Bewerbungen</p> <p>Die Wahl des Jugendgemeinderates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Tag der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen.</p>	

<p>Bewerbungen können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis spätestens 5 Wochen vor dem ersten Wahltermin bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen sollen Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Jede/r Bewerber/in hat in der Bewerbung seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Angaben über Beruf, Berufsausbildung oder die besuchte Schule und seine Anschrift anzugeben und zu erklären, dass er bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl, die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.</p> <p>Die Bewerbung ist vom/von dem/der Bewerber/in und von einem/r Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen.</p> <p>Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind oder falls sie nicht die für Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind. Stellt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung behebbare Mängel fest, wird der/die Bewerber/in unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von 5 Kalendertagen zu beseitigen.</p>	<p>Bewerbungen können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen müssen die Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Alle Bewerberinnen und Bewerber haben in der Bewerbung den Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Anschrift, Angaben über Beruf, Berufsausbildung oder die besuchte Schule sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben und zu erklären, dass sie bereit sind, im Falle der Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei der ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten. Außerdem kann der Bewerbung freiwillig ein Foto beigelegt werden.</p> <p>Die Bewerbung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber handschriftlich zu unterzeichnen. Ist die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig, dann ist auch die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.</p> <p>Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen, entscheidet spätestens einen Monat vor dem Wahltag über die Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.</p> <p>Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind, nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind. Stellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. eine beauftragte Mitarbeiterin oder ein beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Das Foto wird für die Wahlwerbung verwendet (falls abgegeben und der Veröffentlichung zugestimmt) und die E-Mail-Adresse erleichtert die Kommunikation bei Rückfragen während der Bewerbungsphase. Wegen des Datenschutzes muss immer eine Grundlage für die Daten vorhanden sein. Bei Foto und E-Mail war das bisher nicht der Fall und sie dürften nicht abgefragt werden, darum findet eine Ergänzung statt.</p> <p>War bisher auch bereits die Praxis, dass die Erziehungsberechtigten nur bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern unterschreiben müssen, wird darum ergänzt.</p> <p>Reihenfolge Absatz 5 und 6 getauscht</p>
---	--	--

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet spätestens 1 Monat vor dem Wahltag über die Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.	behebbarer Mängel fest, wird die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von fünf Kalendertagen zu beseitigen.	
<p style="text-align: center;">§ 15 a Briefwahl</p> <p>Die Briefwahl wird neben der Urnenwahl eingeführt. Im Jahr 2021 wird eine reine Briefwahl durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Briefwahl</p> <p>Die Briefwahl wird neben der Urnenwahl eingeführt.</p>	§-Nummer in die fortlaufende Nummerierung aufgenommen und kein Unterpunkt mehr. „Reine Briefwahl 2021“ ist erfüllt und kann wieder gelöscht werden
<p style="text-align: center;">§ 19 Feststellen des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl</p> <p>Die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.</p> <p>Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzleute festzustellen.</p> <p>Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindevahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Oberbürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, binnen 2 Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/innen im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit abgelehnt, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Feststellen des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl</p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss direkt im Anschluss an die Auszählung durchgeführt.</p> <p>Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.</p> <p>Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindevahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen nach Versand der Wahlannahmeerklärung zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich Tätige im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit abgelehnt, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Dies</p>	<p>Konkretisierung, da das Losverfahren immer direkt nach der Auszählung erfolgen soll</p> <p>Konkretisierung</p>

	gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.	
<p>§ 20 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch das Stadtblatt der Stadt Crailsheim.</p>	<p>§ 22 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.crailsheim.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.</p>	Anpassung an die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
<p>§ 21 Amtszeit, Nachrücken Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre, gerechnet ab dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Gremiums, welches unverzüglich zu erfolgen hat.</p> <p>Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.</p> <p>Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.</p> <p>Gemeinderäte/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderates sein.</p> <p>Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.</p>	<p>§ 23 Amtszeit und Nachrücken Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Gremiums, welches unverzüglich zu erfolgen hat.</p> <p>Bis zum Zusammentritt des neuen Gremiums führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.</p> <p>Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.</p> <p>Mitglieder des Gemeinderates können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderates sein, im Falle einer Wahl in den Gemeinderat muss diese Person vorher aus dem Jugendgemeinderat ausscheiden. Eine Tätigkeit bei der Stadtverwaltung ist kein Hinderungsgrund.</p> <p>Das Gremium kann den Verlust der auf ein Mitglied übertragenen Ämter innerhalb des Jugendgemeinderates feststellen, sofern ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit erfolgt. Das gilt nur bei schweren Verfehlungen dieses Mitglieds, die zweifelsfrei festgestellt sind, dem Amt des</p>	<p>Ergänzende Erklärung bei GR-Mitgliedschaft. Aufnahme der Tätigkeit bei der Stadtverwaltung, diesen Fall gab es bereits. Das Ergebnis der damaligen Prüfung soll für die Zukunft in den Richtlinien festgehalten sein neu</p>

	<p>Jugendgemeinderats nicht gerecht werden und massiv den Anforderungen an das Amt entgegenprechen. Zusätzlich kann das Gremium diesem Mitglied ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch nahelegen.</p> <p>Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt die nächste festgestellte Ersatzperson in das Gremium nach. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für das Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.</p> <p>Gibt es keine gewählten Ersatzpersonen mehr, kann das Gremium darüber abstimmen, ob die nächste ausscheidende Person trotzdem weiterhin Mitglied bleibt, z. B. bei Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde in der Umgebung. Das geht jedoch nur, solange die ausscheidende Person noch Berührungspunkte mit Crailsheim hat (beispielsweise Besuch einer Crailsheimer Schule oder Mitgliedschaft in einem Verein) und die Entfernung zum neuen Wohnort zumutbar ist. Sollte das nicht möglich sein, können bis zu 1/3 der Sitze im Gremium unbesetzt sein, bevor eine Ergänzungswahl durchgeführt werden muss.</p>	<p>neu</p> <p>Die Nicht-Ausscheiden-Regel ist von einem anderen Jugendgemeinderat übernommen, die Ausführung zur Ergänzungswahl stammt aus der GemO.</p>
<p>§ 22 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung</p> <p>Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit.</p> <p>Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine beratenden Gremien und die Stadtverwaltung. Sie werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.</p>	<p>§ 24 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung</p> <p>Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit und bringt aktuelle Themen in das Gremium ein.</p> <p>Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine beratenden Gremien und die Stadtverwaltung. Sie werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.</p>	<p>Ergänzung</p>

<p>Über die Arbeit des Jugendgemeinderates wird mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat berichtet.</p> <p>Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und den beratenden Gremien kann der Jugendgemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderates als sachkundige/n Einwohner/in vorschlagen.</p>	<p>Über die Arbeit des Jugendgemeinderates wird mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat berichtet.</p> <p>Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und den beratenden Gremien kann der Jugendgemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderates als sachkundige Einwohnerin oder sachkundigen Einwohner vorschlagen.</p> <p>Einmal im Kalenderjahr ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zum Austausch über aktuelle Themen in eine Sitzung einzuladen.</p> <p>Dem Jugendgemeinderat bleibt es freigestellt, sich bei Unterstützungsbedarf an den Gemeinderat zu wenden. Dort können sich freiwillig Patinnen und Paten melden, die dem Jugendgemeinderat beratend und unterstützend zur Seite stehen.</p> <p>Es sind je Sitzung maximal zwei Mitglieder des Jugendgemeinderates berechtigt, als Vertretung des Gremiums an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen. Das gilt für den öffentlichen und auch für den nichtöffentlichen Sitzungsteil. Die nichtöffentlichen Unterlagen des Gemeinderats können die Mitglieder des Jugendgemeinderates auf Anfrage bei der Verwaltung einsehen, sie liegen zudem in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendgemeinderates zur Einsichtnahme aus.</p>	<p>ist bereits seit einigen Jahren Praxis, soll für Verbindlichkeit auch in die Richtlinien aufgenommen werden</p> <p>wurde 2023 eingeführt, soll ebenfalls als Option aufgenommen werden, auch wenn die Inanspruchnahme für den JGR freiwillig ist</p> <p>war bisher nicht geregelt. Nachdem am 18.04.2024 in die Geschäftsordnung des GR aufgenommen wurde, dass der JGR auch an den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen teilnehmen darf, sollte in der Folge die entsprechende Regelung auch in die JGR-Richtlinien eingetragen werden</p>
<p>§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates soll den Zuhörern ein Frage- und Rederecht</p>	<p>§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich und grundsätzlich sind Beschlüsse in den öffentlichen Sitzungen zu fassen. Sollten die Beratungsthemen das notwendig machen, können auch nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt</p>	<p>Möglichkeit für nichtöffentliche Sitzungen war bisher nicht ausdrücklich gegeben, Bedarf ist aber manchmal vorhanden z. B. wenn nichtöffentliche Gemeinderatsthemen besprochen werden oder es sonstigen Gesprächsbedarf innerhalb des</p>

<p>zugestanden werden, sofern dies der Jugendgemeinderat im Einzelfall beschließt.</p>	<p>werden. Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse müssen in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung mündlich bekanntgegeben werden, sofern keine Geheimhaltungsvorschriften dagegensprechen.</p> <p>Die Sitzungen sollen in Präsenz stattfinden. Bei Bedarf ist die Durchführung auch online und hybrid möglich, wenn dabei die Öffentlichkeit gewahrt bleibt. Auf die Beschlussfähigkeit des Gremiums und die Gültigkeit der Beschlüsse hat eine Online- oder Hybridsitzung keine Auswirkungen.</p> <p>Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates kann den Zuhörenden ein Frage- und Rede-recht zugestanden werden, sofern der Jugendgemeinderat dies im Einzelfall beschließt.</p>	<p>Gremiums gibt, der nicht für öffentliche Sitzungen geeignet ist.</p> <p>Die Coronazeit hat gezeigt, dass es Situationen geben kann, in denen sich eine digitale Sitzung besser eignet als eine in Präsenz. Auch wenn es die Ausnahme bleiben soll, sollte diese Möglichkeit geschaffen werden.</p>
<p>§ 24 Einberufung zu Sitzungen</p> <p>Der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat nach Bedarf, mindestens jedoch 4 mal pro Jahr ein. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel des Jugendgemeinderates ist zum nächstmöglichen Termin eine Sitzung einzuberufen.</p> <p>Zu den Sitzungen wird unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit erforderlich, sind der Einladung notwendige Entscheidungsunterlagen und eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen.</p> <p>Die Einladung der Sitzung hat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind im Stadtblatt zu veröffentlichen und auch der Tagespresse mitzuteilen.</p>	<p>§ 26 Einberufung zu Sitzungen</p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft den Jugendgemeinderat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel des Jugendgemeinderates an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist zum nächstmöglichen Termin eine Sitzung einzuberufen.</p> <p>Die Termine des Jugendgemeinderates orientieren sich an denen des Gemeinderates und werden im Jahressitzungskalender aufgenommen. Eine Verlegung der geplanten Termine bleibt weiterhin möglich, solange dabei die Einladungsfrist gewahrt bleibt.</p> <p>Zu den Sitzungen wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder in geeigneter digitaler Form unter Einhaltung einer Frist</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>neu, ist bisher auch schon die Praxis und hat sich bewährt, da der JGR auch über die Inhalte der Gemeinderatssitzung spricht und ein zeitlicher Zusammenhang zu den Sitzungen sinnvoll ist</p> <p>Die Einladungen zu den Sitzungen und weitere Unterlagen werden schon seit vielen Jahren</p>

<p>Anträge zur Aufnahme von Beratungspunkten auf die Tagesordnung sind an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Jugendgemeinderates unterzeichnet sein. Die Beratungspunkte müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt sein.</p>	<p>von einer Woche eingeladen. In begründeten Notfällen ist es möglich, nichtöffentliche Sitzungen auch mit kürzerer Frist einzuberufen. Soweit erforderlich, sind der Einladung notwendige Entscheidungsunterlagen und eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen.</p> <p>Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind ortsüblich auf der Homepage der Stadtverwaltung und im Stadtblatt bekanntzugeben sowie auch der Tagespresse mitzuteilen. Über kurzfristige Änderungen wird auf der Homepage informiert.</p> <p>Der Jugendgemeinderat kann externe Gäste, Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindebedienstete zu seinen Sitzungen einladen. Dies ist vorab mit dem Sachgebiet GR & JGR abzustimmen.</p> <p>Vorschläge zur nächsten Tagesordnung können mündlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gerichtet werden. Anträge zur verpflichtenden Aufnahme von Beratungspunkten auf die Tagesordnung sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Jugendgemeinderates unterzeichnet sein. Die Beratungspunkte müssen daraufhin auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung gesetzt sein.</p> <p>Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist möglich, wenn diese rechtzeitig vorher dem Gremium mitgeteilt und auf der Homepage der Stadtverwaltung veröffentlicht werden. Die Absetzung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten kann in der Sitzung erfolgen.</p>	<p>digital per E-Mail verschickt, die Anpassung sollte auch in die Richtlinien übertragen werden.</p> <p>Anpassung an das Vorgehen beim Gemeinderat durch das Ratsinformationssystem SessionNet</p> <p>neu</p> <p>Unterscheidung zwischen einem Vorschlag zur nächsten Tagesordnung oder einem Antrag auf zwingende Aufnahme eines Tagesordnungspunkts</p> <p>Konkretisierung</p> <p>neu</p>
--	--	--

<p>§ 25 Amtsführung/Teilnahme an Sitzungen Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu verständigen.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Ende anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Sitzungsende verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.</p> <p>Ist ein Mitglied des Jugendgemeinderates an mindestens 3 Sitzungen in der Folge unbegründet und unentschuldig abwesend, stellt der Jugendgemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung den Verlust der Mitgliedschaft fest. Gleichzeitig wird der/die Nachrücker/in des ausgeschiedenen Mitgliedes verpflichtet.</p> <p>Rechte und Pflichten, die sich aus dem Ehrenamt eines Gemeinderates ergeben, gelten auch sinngemäß für den Jugendgemeinderat.</p> <p>Der Oberbürgermeister verpflichtet die gewählten Jugendgemeinderäte/innen bei der konstituierenden Sitzung auf deren Einhaltung.</p>	<p>§ 27 Amtsführung und Teilnahme an Sitzungen Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die oder der Vorsitzende sowie das Sachgebiet Gemeinderat & JGR unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu verständigen.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Ende anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Sitzungsende verlassen oder ist verspätet, hat es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und das Sachgebiet Gemeinderat & JGR zu informieren.</p> <p>Ist ein Mitglied des Jugendgemeinderates an mindestens zwei Sitzungen in Folge unbegründet und unentschuldig abwesend, wird es vom Jugendgemeinderat oder der Verwaltung formlos aufgefordert, an der nächsten Sitzung wieder teilzunehmen. Erfolgt das nicht und liegt ein drittes Mal das unbegründete und unentschuldigte Fehlen vor, stellt der Jugendgemeinderat in der darauffolgenden Sitzung den Verlust der Mitgliedschaft fest. Gleichzeitig wird die nächste festgestellte Ersatzperson verpflichtet.</p>	<p>Aktualisierung von „Geschäftsstelle“ zu SG GR</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Ergänzung einer Zwischenstufe, dass vor dem Verlust der Mitgliedschaft nochmal eine Aufforderung erfolgen muss, wieder an den Sitzungen teilzunehmen. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt weiterhin nach dem dritten unentschuldigten Fehlen in Folge</p> <p>die Absätze 4 und 5 im ehemaligen §25 wurden zum neuen §2 verlegt</p>
<p>§ 26 Beschlussfähigkeit Die Beschlussfähigkeit des Jugendgemeinderates ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist und wenn mindestens die Hälfte der Jugendgemeinderäte/innen anwesend sind.</p>	<p>§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Die Beschlussfähigkeit des Jugendgemeinderates ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist und wenn mindestens die Hälfte der Gremiumsmitglieder anwesend ist.</p>	<p>Paragraph wird erweitert, dann auch neuer Titel</p>

<p>Der Jugendgemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>Ist der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig, muss die Sitzung innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden.</p> <p>Der Jugendgemeinderat entscheidet, sofern in den Richtlinien nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.</p> <p>Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Auf Antrag aus dem Gremium ist auch eine geheime Abstimmung per Stimmzettel möglich. Wahlen sollen grundsätzlich geheim stattfinden.</p> <p>Die gefassten Beschlüsse können frühestens in der zweiten Sitzung nach der Beschlussfassung erneut abgestimmt werden. Ausnahme hiervon ist das Bekanntwerden neuer Tatsachen, die eine sofortige Änderung oder Wiederholung der Beschlussfassung notwendig machen.</p>	<p>neu, soll eine verpflichtende schnelle Wiederholung herbeiführen, sollte dieser Fall einmal eintreten</p> <p>Konkretisierung</p> <p>neu</p> <p>diese Frage kam in der letzten Amtszeit auf, deshalb wird dazu auch eine Regelung gefasst</p>
<p>§ 27 Entschädigung</p> <p>Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 20,00 € pro Sitzung gewährt.</p>	<p>§ 29 Entschädigung</p> <p>Für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates erhalten die Gremiumsmitglieder eine Entschädigung. Die Stundensätze richten sich nach der Staffelung in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Crailsheim. Das gilt auch für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse für maximal zwei Personen je Sitzung.</p>	<p>Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 27.06.2024, beschlossen am 10.10.2024, Anpassung an die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.</p>

<p>§ 28 Niederschrift</p> <p>Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendgemeinderates ist von der Stadtverwaltung eine Niederschrift anzufertigen. Die entsprechenden Bestimmungen für die Niederschrift von Sitzungen des Gemeinderates gelten entsprechend.</p>	<p>§ 30 Niederschrift</p> <p>Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendgemeinderates ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und an die Stadtverwaltung zu senden. Die Bestimmungen für die Niederschrift von Sitzungen des Gemeinderates gelten entsprechend.</p>	<p>Der Jugendgemeinderat hat bereits seit Jahren einen eigenen, gewählten Schriftführer</p>
<p>keine alte Fassung</p>	<p>§ 31 Änderung der Richtlinien</p> <p>Eine Änderung der Richtlinien ist nur durch einen Gemeinderatsbeschluss möglich. Vorschläge des Jugendgemeinderats zur Anpassung der Richtlinien müssen in einer Sitzung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungen werden an die Stadtverwaltung weitergegeben, welche daraufhin eine entsprechende Sitzungsvorlage für den Gemeinderat erstellt.</p>	<p>neu</p>
<p>keine alte Fassung</p>	<p>§ 32 Schlussbestimmungen</p> <p>Soweit in diesen Richtlinien nicht anders enthalten, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.</p> <p>Der Jugendgemeinderat hat bei seiner Arbeit die gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, zu beachten.</p> <p>Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Richtlinien macht das Ressort Verwaltung einen Verfahrensvorschlag, über den der Jugendgemeinderat entscheidet.</p>	<p>neu</p>

Anmerkungen: Redaktionelle Änderungen und kleinere Umformulierungen ohne inhaltliche Auswirkungen hat es in den §§ 6, 8-11, 13, 15, 16 sowie 18-20 gegeben, diese sind hier nicht separat aufgeführt. Ebenso sind Formulierungsänderungen in den dargestellten Paragraphen nicht ausdrücklich markiert. Außerdem wurde eine fortlaufende Nummerierung der Paragraphen vorgenommen.